

Die Wirkungen des Reichsmietengesetzes.

Die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes sind in 24 Paragraphen enthalten und der lezte Satz des § 24 lautet: „Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 außer Kraft.“ Diese Vorschrift ist in letzter Stunde in das Gesetz hinzugebracht worden.

Vereinbarte und gesetzliche Miete.

Vermieter und Mieter haben voran die Wahl zwischen vereinbarten und gesetzlichen Miete. Die entscheidende Bestimmung darüber bildet der erste Absatz des § 1: „Der Vermieter wie der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils kann jedoch dem anderen Vermieter gegenüber erklären, dass die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll (gesetzliche Miete).“ Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie hat die Wirkung, dass die gesetzliche Miete vom ersten Termin ab, für den die Mieteingangsamturkunde ausgestellt wird, an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt.“ Wohl zu beachten ist hier der Hinweis auf die Ausübung. „Um irgendein zu erläutern, dass der Vermieter wie der Mieter sich für die Miete entschieden wird, bei der er besser wohnt. Um das erreichen zu können, muss man die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsmietengesetz noch abwarten, und auch dann werden Vermieter und Mieter erst durch die Erfahrungen klug werden. Die Berechnung der gesetzlichen Miete ist nicht einfach. Es wird darüber zahllose Streitigkeiten geben.“

Im § 2 wird die Berechnung der gesetzlichen Miete geregelt. Es ist dabei von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war (Friedensmiete). Der in der Friedensmiete für Betriebs- und Anstandseigentümern enthaltene Beitrag ist abzuziehen. Das gleiche gilt für Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe für Sammelheizung oder Warmwasserlieferung oder für andere von der obersten Landesbehörde bestimmte Nebenleistungen (z. B. Gläserversicherung) enthalten sind. Die oberste Landesbehörde hat für die abzurechnenden Beträge Hundertläufe der Friedensmiete festzulegen. Der ist nach Abzug dieser Hundertläufe ergebende Beitrag bildet die Grundmiete.“

Die übrigen Absätze des § 2 betreffen die Verbilligung des Vermieters, dem Mieter über die Höhe der Friedensmiete Auskunft zu erteilen, und, falls die Höhe der Friedensmiete freistellt, die Festlegung der Friedensmiete durch das Mieteingangsamt. Ausschließlich hat auf Antrag eines Vertragszustands das Mieteingangsamt zu wirken, wenn in einem Gebäude die Friedensmieten der einzelnen Wohnungen oder Räume in einem offensuren Mithverhältnis zueinander stehen.“

Auskläge zur Grundmiete.

§ 3 behandelt die Auskläge zu der Grundmiete, deren Ermittlung durch den Absatz 1 des § 2 geregelt ist. Die Auskläge bestehen höchstens auf die Erhöhung der Kosten einer in der Kriegszeit vorhandenen Belastung des damaligen Gemeindewerks; zweitens, auf die „Betriebsabfälle“; drittens auf die Kosten für laufende Anstandseigentümern.“ Nach § 4 sind Betriebsabfälle „für das Haus zu entrichtende Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsabgaben, Verwaltungsaufgaben und ähnliche Unkosten“. Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserlieferung und die von der obersten Landesbehörde bestimmten Nebenleistungen.“ § 5 bestätigt, dass als laufende Anstandseigentümern nicht gelten „die vollständige Erneuerung der Dachziegel und Mauersteine, das Umbauen des Daches, der Schorn und Anstich des Hauses im Außen, der Neuanfang des ganzen Treppenhauses im Innen, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwasserlieferung.“

Anstandseigentümern.

Der Aufschlag für Anstandseigentümern, von dem § 3 spricht, darf nach § 6 der Vermieter sorgfältig zu verwenden und bleibt der Mieterverteilung auf Antrag unzuwendbar. Die weiteren Bestimmungen des § 6 beziehen sich auf das Eingreifen der Behörden, wenn der Vermieter die Ausführung normativer laufender Anstandseigentümern unterlässt oder den Anstandseigentumsgutsatz nicht sachgemäß verwendet. Das Eingreifen geschieht auf Antrag des Mieters oder von Amts wegen. Um die Mittel für große Anstandseigentümern zu erhalten, ist nach § 7 „von den Mietern ein weiterer Aufschlag in einem Hundertste der Grundmiete zu zahlen, der von der obersten Landesbehörde festgesetzt ist.“ Dieser Aufschlag, der nur für große Anstandseigentümern zu verwenden ist, muss von dem Vermieter aus für seinen Haushalt einzurichten und kontrolliert durch den Haushof eingebracht werden, über das der Vermieter nun mit Zustimmung der Mieter verfügen darf.“

Räume für gewerbliche Zwecke.

§ 10 bestimmt, dass für Räume zu gewerblichen Zwecken, wenn sie besonders hohe Betriebs- und Anstandseigentümern entstehen, auf Antrag des Vermieters von dem Mieteingangsamt ein besonderer Aufschlag zur gesetzlichen Miete festgesetzt werden kann. Nach § 11 kann die oberste Landesbehörde die Hundertläufe selbst festlegen oder durch die Gemeindebehörden festlegen lassen. Vor der Festlegung sind Vertreter der Vermieter und des Mieters zu hören. Die Kosten der Heizstoffe

für Sammelheizung und Warmwasserlieferung sowie für andere von der obersten Landesbehörde bestimmte Nebenleistungen sind nach § 12 getrennt von der geleglichen Miete zu behandeln. Wie diese Kosten auf die Miete umzulegen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde. Nach § 13 kann „das Mieteingangsamt, gleichwohl ob ein Mietzins vereinbart oder die gelegliche Miete zu zahlen ist, auf Antrag eines Vermieters ordnen, dass der Vermieter berechtigt oder verpflichtet ist, die Sammelheizung oder Warmwasserlieferung in gewissen Räumen ganz oder teilweise einzustellen.“ Diese Bestimmung nimmt Rücksicht auf jene, denen die Sammelheizung oder Warmwasserlieferung zu teuer ist.

Der Mietzins für einen weitervermieteten Raum muss nach § 14 in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teile des Hauptmietzinses stehen. Nach § 15 gelten die aus Gründen des Reichsmietengesetzes getroffenen Entscheidungen des Mieteingangsamtes als vereinbarete Bestimmungen des Mietvertrages. § 16 betrifft die Räume, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet. Hierher gehören die Räume, die erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsbereit geworden sind.

Die übrigen Bestimmungen regeln das Eingreifen der Behörden, wenn diese Auskunft verweigert wird, und die Errichtung eines „Ausgleichsfonds“, aus dem für große Anstandseigentümern Anstandseigentümern erworben werden können. Die §§ 8 und 9 beziehen sich ebenfalls auf die großen Anstandseigentümern.

Berechtigung der Mieter.

Nach § 17 sind die Mieter eines Hauses berechtigt (nicht verpflichtet), einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vereinbarung in Mietangelegenheiten zu beauftragen (Mietervereinigung, Vertrauensmann der Mieter, Mieteraufsicht). Die weiteren Bestimmungen des § 17 legen die Bedingungen der Mietervereinigung aufeinander. § 18 bestimmt die Verpflichtung des Vermieters, der Behörde die Friedensmieten anzugeben.

§ 19 lautet: „Auf die nach diesem Gesetz den Vertragstellern zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung nach einem Vertragsteil bei Ausschluss der Rechte besondere Rechte erwachsen sollen, ist unwirksam. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.“ § 20 bemerkt, dass sich die Verpflichtung zur Tragung der Betriebsabfälle und zur Aufhaltung des Mietraumes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. § 21 handelt von den Ausführungsbestimmungen. § 22 von der Übertragung der bedörflichen Befugnisse.

Das Gesetz kann erst in Kraft treten, wenn die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder erlassen sind.

Politische Rundschau.

Deutschland.

Die Sachverständigen für Cenya.

Aus den deutschen Sachverständigen für die Konferenz von Cenya werden drei Unterkommissionen gebildet, die sich mit industriellen, finanziellen und Verkehrsfragen beschäftigen werden. Die meisten werden in Berlin zur Verfügung der deutschen Vertreter in Cenya bleiben. Nur eine aus acht Personen bestehende Sachverständigenkommission wird sich gleichzeitig mit den Reichskommissären nach Cenya begeben. Diese wird voraussichtlich schließlich aus den Herren Geheimrat Bücher, Director Krämer, Staatssekretär a. D. Bergmann, Baumeister Weißhor, Handelskammerpräsident v. Mendelssohn, Geheimrat Dulberg, Geheimrat Euno und dem früheren Reichswirtschaftsminister Wissel.

Verkehrsberichterstattung für Betriebsabfälle.

Der Sozialpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichsvertretungsrates verhandelt über den Entwurf eines Gesetzes betr. Verkehrsberichterstattung und Rentenberechnung in der Unfallversicherung und nimmt einen Abteilungsvertrag an, der Verkehrsberichterstattung für Betriebsabfälle und fiktiv versicherte Arbeitgeber auf den gewöhnlichen Beitrag der Betriebsabfälle, also auf 100 000 bzw. 60 000 Mark zu erhöhen. Wieder eine Bluttat der Besatzungstruppen.

Der Bauunternehmer Küster in Wörth wurde von einem französischen Besatzungssoldaten erschossen. Französische Soldaten verlangten in einer Wirtschaft Schnaps, den der Wirt bestimmgewöhnt verweigerte. Küster, der sich in französischer Gefangenschaft befunden hatte, wollte den Soldaten gegenseitig machen, dass der Wirt Strafe sei, wenn er den Schnaps ausschenkte. Beim Hinanscheiden wurde er dann von einem Soldaten ohne weiteres durch einen Herzschlag getötet. Es ist zu hoffen, dass alle Schritte unternommen werden, um Sühne für das Verbrechen herbeizuführen.

Siebzehn Kinder in Sachsen des Gräzberger-Mordes in München verbotene Rechtsanwalt Dr. August Müller, der sich seit dem 1. Februar in Halle befinden hatte, ist auf freien Fuß gestellt. Der wegen Hochverrats von Bayern gefürchtete 25-jährige Steuerrat von Koprechting ist in Berlin verhaftet worden. Er soll die Nachricht von einem Bündnis Bayerns mit den Habsburgern zur Anrichtung einer katholischen Donaumonarchie verbreitet haben.

Berlin. Die Konferenz der drei sozialistischen Internationale im Reichstag nahm unter dem Vorsitz Alvaro Sostino ihre Sitzungen wieder auf, wobei der Engländer Sir Eric Donald als Vertreter der Britischen Internationale einverstanden erklärte, wenn die Bolschewisten gewisse Bedingungen darfst erfüllen.

München. Der am Betreiben der bairischen Staatsanwaltschaft in Sachsen des Gräzberger-Mordes in München verbotene Rechtsanwalt Dr. August Müller, der sich seit dem 1. Februar in Halle befinden hatte, ist auf freien Fuß gestellt worden.

Bern. Auf die Anfrage des Bundesrats hat der Befand im Haag. Minister Carlin, sich zur Übernahme des schwedischen Gesandtspostes in Berlin bereit erklärt. Seine Wahl wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Sammelmappe

für bemerkenswerte Tages- und Beitergebnisse.

* Am Preußischen Landtag kam es bei der Debatte über die Vorgänge in Lichtenfeld zu Täuschungen zwischen der äußeren Linke und Rechten.

* Die Reichsverteidigung gegen die Abstimmung seines Gesuches um steites Geleit ist vom Reichsgericht verworfen worden.

* Lord George hielt im Unterhause eine Programmrede über Cenya und erzielte ein Vertrauensvotum mit 372 gegen 94 Stimmen.

* Neue blutige Zusammenstöße und Meutereien eines Teiles der südlichen Armee haben die Lage in Irland verschärft.

* Nach einer erregten Debatte, in der die französische Kammer die Behandlung der Einigung Deutschland in Cenya verlangte, wurde dem Ministerpräsidenten Voivoda mit 48 gegen 78 Stimmen das Vertrauen abgesprochen.

* In Budapest ereignete sich eine folgenschwere Explosions, durch die sechs Personen getötet und 22 schwer verletzt wurden.

Rußland.

Mitglieder der inneren Politik. Der offizielle Sovjetkongress beschloss eine Resolution, in der die Regierungs-politik gebilligt wird. Der Kongress stellt sich, das mit den bisherigen Maßnahmen das Engegenkommen gegen das Privatkapital erachtet ist. Die Partei behält die allgemeine Fällung und Niedrigung. Die Parteigruppen wirken für die Beratung und Beschlussfassung über die wirtschaftlichen Fragen. Das Zentral-Exekutivomitee muss Organ zur Ausarbeitung der Gesetzgebung für den Wiederaufbau der Landwirtschaft. Industrie und Handwerk werden und sich dazu systematisch zu langwährenden Sessonen versammeln.

Ungarn.

Die Königsfrage. Die ungarische Regierung lässt bestimmen, ihr Standpunkt habe sich infolge des Hindernisses des Königs nicht um Haare verändert. Die gesetzliche Grundlage, wodurch der Thronverlust des ganzen Hauses Habsburg ausgetrocknet wird, darf nicht verlassen werden. Außerdem sei bei einer Entscheidung die Zustimmung der Untermänner notwendig. Eine Konferenz sämtlicher legitimistischer Parteien hat beschlossen, den erflogenen Sohn König Karls IV. unter dem Namen Otto II. als König von Ungarn zu betrachten, dessen Krönung zurzeit durch höhere Gewalt verhindert werde. Die Staatsanwaltschaft hat die Blätter, welche diese Kundgebung brachten, beschlagnahmt und gegen die Verfasser der Proklamation ein Verfahren eingeleitet.

Berlin. Wie verlautet, soll demnächst eine allgemeine Nachprüfung der Lebensmittelpreise auf Grund der Bacheverordnungen vorgenommen werden. In einigen Städten, z. B. in Hamburg, sind die Preisprüfungsstellen bereits lebhaft vorgegangen.

Berlin. Der Reichspräsident hat an den Staatssekretär a. D. Dr. v. Krause, den früheren Befehlshabern des Preußischen Landwedges, zu dessen 70. Geburtstage ein Glückwunschkommunikat gerichtet.

Berlin. Der demokratische Reichstagsabgeordnete Herrmann (Neulingen), der erst vor Kurzem als Nachfolger Conrad Hauchmanns in den Reichstag eingezogen war, hat sein Mandat wiederentzogen. Sein Nachfolger im Reichstag ist ein Namensvetter, der Landwirt Hugo Herrmann (Wauselden).

Berlin. Der wegen Hochverrats von Bayern gefürchtete 25-jährige Steuerrat von Koprechting ist in Berlin verhaftet worden. Er soll die Nachricht von einem Bündnis Bayerns mit den Habsburgern zur Anrichtung einer katholischen Donaumonarchie verbreitet haben.

Berlin. Die Konferenz der drei sozialistischen Internationale im Reichstag nahm unter dem Vorsitz Alvaro Sostino ihre Sitzungen wieder auf, wobei der Engländer Sir Eric Donald als Vertreter der Britischen Internationale einverstanden erklärte, wenn die Bolschewisten gewisse Bedingungen darfst erfüllen.

München. Der am Betreiben der bairischen Staatsanwaltschaft in Sachsen des Gräzberger-Mordes in München verbotene Rechtsanwalt Dr. August Müller, der sich seit dem 1. Februar in Halle befinden hatte, ist auf freien Fuß gestellt.

Bern. Auf die Anfrage des Bundesrats hat der Befand im Haag. Minister Carlin, sich zur Übernahme des schwedischen Gesandtspostes in Berlin bereit erklärt. Seine Wahl wird in den nächsten Tagen erfolgen.

so an ihm gehängt? Doch nur, weil er dein Vetter ist, und weil zwischen Onkel Gottfried und mir — na, dir weicht ja, als ich noch jung war. Wir brauchen ihn ja gar nicht. Du bist das häuslichste Mädchen in der ganzen Stadt und bekommt auch mal was mit. Da kannst du jeden für einen haben. Also, weine nicht, mein Kind — weine nur nicht!

„Über dich will doch gar keinen andern!“ sagte Karoline und sang wieder an zu schlafen. „Und wenn er jetzt nach Niessen reist? Ach, wenn nur die andere nicht dabei wäre!“ jammerte Karoline. „Meinetwegen könnte er ja reisen, wenn es nicht anders geht. So schrecklich es ist, ich wollte ja gar nichts dagegen sagen. Aber wenn ich immer denken muss, dass er mit ihr zusammen ist und dass sie ihm den Kopf verdreht, und dass er mich schrecklich ganz vergibt — — —“

„Sie soll ihrer Mutter an die Brust und weine still vor sich hin.“

„Du hast ihn wohl sehr lieb?“ fragte Frau Gessine lächelnd.

„Da löscht das Mädchen liebendlich seine Arme um der Mutter Hals, und unter Schluchzen und Lachen kam es heraus — tief betrübt und in seligem Jubel: „Ach, Mama, ich habe ihn ja ganz lieblich lieb. Ich kann's ihm doch nicht geliegen. Aber wenn er mich nicht will, dann geh ich in den See. Ich kann ja ohne ihn nicht leben!“

Nächstes Kapitel.

Am Sonntag abend noch war Johannes Jessen benachrichtigt worden, dass Tante Gessine und Karoline ihn erwarteten. Mit verstecktem Gesicht hatte ihn die Cousine empfangen. Sie sah so reizend aus in ihrem verlegenen Hilflosigkeit, dass er sie gern an sich zog und auf die Stirn küsste. Und in diesem Augenblick wurde ihm der Entschluss nicht einmal schwer, mit dem er gekommen war, auf die Reise zu verzichten.

(Fortsetzung folgt.)

Um die Heimat.

Roman von Bruno Wagner.

173

Glaubwürdig verboten.

Brennende Röte war ihm in die Stirn gesiegen. Unruhig begann er im Zimmer auf und ab zu gehen. Sollte denn an sich selbst gar nicht denken! Hinten lag die lange Vorbereitungszeit auf den Leibesberuf. Nun hatte er's erreicht — mit Entbehrungen und Not — das Ziel, das in mancher Deutung schon etwas Geheimnisvoller war. Er wusste ja, wie sollt Karoline darauf reagieren, einen Mann zu bekommen, der zu den „Gebildeten“ gehörte.

Und nun sollte er das alles begraben! Nein, auch in der Enge wollte er ihnen treu bleiben, daß habe er sich gelobt. Er wollte nicht versauern auf dem Dorse. Verdetten wollte er an sich selbst Tag und Nacht. Und jetzt fiel ihm wie ein Goldeisneiden die Gelegenheit in die Hände, einen heranzusommen in die Welt, ein Stück zu schauen von ihrer Schönheit. Und jetzt sollte er „Nein“ sagen, weil ein schönes Mädchen weinte? Hatte er nicht auch ein Amtrecht auf sich selbst?

Er war am Fenster hingegangen und sah hinaus. Und wenn er nun doch nachgäbe! Karoline würde ihn dankbar sein, und ihr Lächeln würde ihn über die bittere Entäußerung trösten. Schließlich wäre es doch auch nicht anders, als hätte der Baron ihm nie sein Anerkennen gemacht.

Langsam drehte er sich um und öffnete die Tür zur Küche. „Frage Sie doch einmal, ob Fräulein Karoline

nicht verlobt kommen möchte,“ bat er das Mädchen. Aber sie kam gleich darauf zurück: „Herr Jessen möchte nur allein Mittag essen. Vielleicht bekommt er heute abend Besuch.“ Da ging Johannes. Aber sein Herz war schwer, weil er sich schlecht Gewissen hatte.

In ihrem Schlafzimmer hantierte sich Karoline ganz aufgereggt auf ihr Bett geworfen und den Kopf in die Kissen vergraben. Die Mutter stand daneben und blieb mit gesenkten Händen tölpelnd auf ihr Kind. So konnte sie das Mädchen noch gar nicht. Aber was sollte man machen? Das Beste war schon, man hofft die Verlobung auf, ehe sie noch verlobt ist.

Frau Gessine seufzte schwer. Was hatte man für den Jungen — ja, so hatte sie ihn stets genannt — was hatte man für ihn alles schon geant. Und sie hoffte immer von dieser Heilat der beiden Kinder geblümt. Das wäre doch gewesen wie ein Neuergrünen ihrer Jugendliebe zu seinem Vater. Den Johannes hatte sie deshalb schon von seinen Kindesbeinen an in ihr Herz geschlossen; und nun tat er Ihnen das an.

Sie wusste ja auf ihre Träume verzichten, wenn es für ihr Kind besser wäre. Das sagte sie jetzt und sprach leise über das Haar ihrer Tochter. Mit einem Kuss fuhr Karoline in die Höhe. Ihre Augen waren vom Weinen gerötet, — schrecklich starzte sie der Mutter ins Gesicht. „Mama!“ Sie schrie es ganz laut. „Mama, du glaubst doch nicht, dass er sie heiraten wird.“

„Doch nicht die Baronin, mein Kind!“ riefte Frau Gessine verwundert. „Er möchte vielleicht, aber sie nimmt ihn nicht!“